

6. Insonderheit rüchständigen der Gemein-  
 schaft der das Copulisschreiben zu  
 verlaggen waren, womit selber die  
 rüchfüß in Abriß auf die Tilgung  
 dieses Rückstandes vorerst als auf  
 die flüppigmachung dieses Beitrags  
 für die Zukunft belangten. und  
 den Erfolg gütlich auszuweisen mit  
 theilen wollten. Ingleich könnten  
 sich an die V. S. d. d. Copulisschrei-  
 ben verlaggen werden, die in  
 zahlung jener rüchständigen 300 R  
 zu verwickeln, welche von ihnen  
 500 R voraus, so demnach die  
 V. S. d. d. Antrag vom 8. d.  
 Jänner 1782 die Gemeinde einfordern  
 wegen unseiner Grundübernahm  
 pflichtig geworden ist.

Conclusio.

Woll die von dem Auftragnehmer aus  
 geeigneter Gelegenheit zur flüppig-  
 machung der benannten Rückstände  
 R 450 R den Dritten Gemeinde ein-  
 forder beizubringen, und das dinstfällige  
 Copulisschreiben an diese Commis-  
 sion vorst. werden.

H. Dr. Spialmann  
 Extra. Session von 9ten Jänner 1787.

Nr 55.

Erweist an das Conibant in Mäuzsach